

Statuten Tennisclub Derendingen-Zuchwil

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform.

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Derendingen–Zuchwil (in der Folge TCDZ genannt) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Derendingen. Er entstand aus der Fusion der beiden Tennisclubs TC Derendingen (in der Folge TCD genannt, gegründet 1931) und TC Widi Zuchwil (in der Folge TCW genannt, gegründet 1976) am Standort des TC Derendingen.
- Art. 2 Der TCDZ bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TCDZ ist Mitglied von Swiss Tennis (ST) und dessen regionalem Unterverband und anerkennt deren Statuten und Reglemente. Weitere Mitgliedschaften sind möglich.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der TCDZ umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Treuemitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
- Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.
- Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können an der Generalversammlung des TCDZ Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.
- Art. 7 Aktivmitglieder, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem TCDZ angehören (die Beitragsjahre der Vorgängerclubs TCD respektive TCW werden angerechnet) und das offizielle AHV - Alter erreicht haben, erhalten die Treue-Mitgliedschaft.
- Art. 8 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCDZ, die diesen durch jährliche Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahmegesuche müssen schriftlich an den Vorstand des TCDZ erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Mitgliederzahl beschränken und aus diesem Grund Neuaufnahmegesuche zurückstellen.

Art. 11 Wer in den TCDZ eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 13 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 14 Nur Aktivmitglieder sind am Vereinsvermögen beteiligt.

Art. 15 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCDZ willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt, es sei denn als Gast zusammen mit einem spielberechtigten Mitglied. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 16 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 17 Treuemitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, bezahlen jedoch einen stark reduzierten Mitgliederbeitrag. Kann ein Treuemitglied aus alters- oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr spielen, reduziert sich der Mitgliederbeitrag weiter.

Art. 18 Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Sie dürfen CHF 400 nicht übersteigen.
Die Besitzstandswahrung der Mitgliederbeiträge 2020 für die Mitglieder des ehemaligen TCW (Differenz zu höheren Beiträgen des TCDZ) wurde per 1. Januar 2021 bis und mit Saison 2030 durch die Gemeinde Zuchwil vorfinanziert. Die entsprechende Mitgliederliste sowie die finanziellen Details sind im erstellten Finanzkonzept vom 4. März 2021 festgehalten ('Finanzkonzept (FiKo) TCDZ_04.03.21_final.pdf').

Art. 19 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge bis zum 30. April zu erbringen.

C. Dispensation

Art. 20 Dispensationsgesuche sind sofort nach Kenntnis des Dispensationsgrundes beim Präsidenten einzureichen. Über solche Gesuche entscheidet der Vorstand.
Zur Dispensation berechtigt:
Krankheit/Unfall – bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit (Sport) von mindestens 3 auf die Spielsaison fallenden Monaten.
a) Schwangerschaft während der Spielsaison
b) Auslandsaufenthalt – von mindestens 6 Monaten

Dispensationsgesuche müssen jedoch bis spätestens 30. April eingereicht werden. Die Beitragspflicht erlischt, lebt jedoch mit der Rückkehr sofort wieder auf. Die Beiträge werden pro rata verrechnet. Es wird jedoch ein Minimalbeitrag in der Höhe des Beitrages für die Passivmitgliedschaft erhoben.

Ein Dispensationsgesuch gilt jeweils nur für die aktuelle Saison.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 21 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 22 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann – unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Monaten – nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 23 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen und mit einem generellen Anlagenverbot belegt werden. Der Ausschluss muss vom Vorstand schriftlich begründet und dem Ausgeschlossenen mitgeteilt werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig. Die geleisteten Beiträge verfallen dem Vereinsvermögen. Ausstehende Beträge müssen nachbezahlt werden. Beim Ausschluss erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Club.

III Organisation

- Art. 24 Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

- Art. 25 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt, spätestens bis Ende März. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 26 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 27 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und einer allfälligen Entschädigung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 - Revision der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Auslagen, die CHF 10'000 übersteigen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Art. 28 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 29 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Vorstand

- Art. 30 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 31 Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber aus 10 Mitgliedern bestehen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert er sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind.
- Vizepräsident
 - Kassier
 - Spielleiter
 - Platzchef
 - Sekretär/Aktuar
 - 1-4 Beisitzer
- Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand wird ebenfalls durch die Generalversammlung in globo gewählt.
- Art. 32 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 33 Für den TCDZ zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten.
- Art. 34 Auslagen pro Einzelgeschäft bis und mit CHF 500.- bedingen die Genehmigung des Präsidenten, höhere Auslagen die Genehmigung des Gesamtvorstandes. Ausgaben über CHF 10'000.- müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.
- Art. 35 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 36 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 37 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TCDZ zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV Finanzielles

- Art. 38 Das Geschäftsjahr des TCDZ dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Art. 39 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.
- Art. 40 Für die Verbindlichkeiten des TCDZ ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafrechtlichen Handlungen.
- Art. 41 Das Vereinsvermögen besteht aus dem Barvermögen, Bankguthaben, Grundstück, Platzanlage inklusive Clubhaus und Inventar sowie aus allfälligen weiteren Aktiven.

V Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 42 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 43 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) möglich. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 44 Sollte der Club aber aufgelöst werden, so wird das vorhandene Vermögen in erster Linie zur Deckung der Schulden verwendet. Über einen allfälligen Rest beschliesst die GV

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2021 des neu konstituierten TC Derendingen-Zuchwil angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des TC Derendingen und des TC Widi Zuchwil.

Derendingen, 26. März 2021

Präsident

Kassier